

# **11. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Samtgemeinde Himmelpforten**

---

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalenabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie § 26 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Samtgemeinde Himmelpforten vom 18.02.1975 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 17. März 2011 die folgende 11. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Himmelpforten beschlossen:

## **§ 1**

§ 14 wird um Abs. 5 folgendermaßen ergänzt:

### **Wahlgräber (Familiengrab)**

Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilweise belegten Grabstätten ist hingegen erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

In begründeten Ausnahmefällen oder wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen (u.a. geordnete Entwicklung, Erscheinungsbild etc), kann im Einzelfall auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten auch der Rückgabe des Nutzungsrechtes an teil- oder belegten Wahlgrabstätten vor Ablauf zugestimmt werden.

Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Gebühr für die Verleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes.

Die Rückgabe eines Nutzungsrechtes sowohl an unbelegten als auch an teil- bzw. belegten Wahlgrabstätten ist nach der Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig.

Bei vorzeitiger Rückgabe sind die Bepflanzungen sowie sonstige bauliche Anlagen und eingebrachte Sachen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Nach Rückgabe kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstelle anderweitig verfügen.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Himmelpforten, den 17.03.2011

Samtgemeinde Himmelpforten  
Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

F a l c k e